

# Invasive Neophyten: Informationspflicht, verbotene Pflanzen

Empfehlen Sie Ihren Kunden im Garten möglichst einige einheimische Pflanzen zu verwenden, um einen Beitrag zur Biodiversität zu leisten. Auch viele wertvolle Zierpflanzen sind empfehlenswert, um Nahrung und Lebensräume für Insekten zu schaffen. Wenn Ihre Kunden ausdrücklich die Pflanzung eines erlaubten invasiven Neophyten wünschen, informieren Sie über den fachgerechten Umgang damit.

## 1. Definition:

Ein Neophyt ist eine exotische Art, die nach 1500 (Entdeckung Amerikas) eingeführt wurde.

**Ein Neophyt wird als invasiv bezeichnet, wenn er sich schnell, stark und zum Nachteil der einheimischen Artenvielfalt ausbreiten kann.** Es muss zudem bekannt sein oder angenommen werden, dass die Pflanzen sich in der Schweiz ausbreiten und eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt wird. Eine gesundheitliche Gefährdung von Menschen oder eine Beeinträchtigung von Tieren oder der Umwelt, inklusive wirtschaftlicher Schäden (z. B. Schäden an Infrastruktur, Landwirtschaft etc.) muss für eine Zuordnung gegeben sein.

JardinSuisse stützt sich dabei auf die Freisetzungsverordnung des Bundesamts für Umwelt und die Pflanzenlisten auf [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch).

## 2. Rechtsgrundlage

Wer Organismen in Verkehr bringt, muss, gemäss Kapitel 2, Art. 4, 5, 6 der Freisetzungsverordnung SR 814.911 vom 10.9.2008 folgende Bedingungen erfüllen:

- Beurteilung über Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Organismen (z. B. Pflanzen) auf Menschen, Tiere, Umwelt und die biologische Vielfalt
- Einschätzung der Überlebensfähigkeit der Ausbreitung und Vermehrung der Organismen in der Umwelt
- gegebenenfalls Informationen über den bestimmungsgemässen Umgang von Pflanzen mit unerwünschtem Verbreitungspotential erteilen.
- gegebenenfalls Schutzmassnahmen gegen die unbeabsichtigte Freisetzung ergreifen.

## 3. Geltungsbereich

Die revidierte Freisetzungsverordnung FrSV des Bundesamts für Umwelt BAFU, die ab 1.9.2024 in Kraft tritt, regelt explizit die Freisetzung gewisser Pflanzen, siehe Punkt 5.

- Im Anhang 2.1 werden die Pflanzen mit einem **Umgangs- und Inverkehrbringungsverbot** gelistet. Jeglicher Umgang ist verboten, nur die Bekämpfung ist erlaubt.
- Im Anhang 2.2 werden die **Pflanzen mit Inverkehrbringungsverbot** gelistet. Die fachgerechte Pflege dieser Pflanzen bleibt in Privatgärten und auf Privatgrundstücken erlaubt. Zudem ist eine fachgerechte Überwinterung erlaubt. Wenn eine Pflanze von Anhang 2.2 FrSV zur Überwinterung abgegeben wird, gilt dies nicht als deren Inverkehrbringen, sofern:
  - sie in einem Gewächshaus überwintert;
  - die Person oder das Unternehmen, die sich um die Pflanze kümmern, kein eigenes Interesse daran haben, bei sich zuhause bzw. an seinem Standort mit der Pflanze umzugehen, und
  - die Pflanze bei Frühjahrsbeginn wieder an die Eigentümerin oder den Eigentümer zurückgegeben wird.

Für alle noch handelbaren invasiven Neophyten gilt eine **Informationspflicht**. Abnehmer müssen informiert werden, wie sie mit diesen Pflanzen umgehen müssen, damit sich diese nicht unkontrolliert in der Umwelt ausbreiten.

Informieren Sie sich auf den Webseiten von JardinSuisse:

<https://jardinsuisse.ch/de/umwelt/umweltschutz/freisetzungsverordnung/>

[www.neophyten-schweiz.ch](http://www.neophyten-schweiz.ch)

und [www.inflora.ch](http://www.inflora.ch) / Neophyten.

## 4. Hinweise

- Invasive Neophyten, die gemäss den Anhängen der Freisetzungsverordnung nicht verboten sind, sollten in Gärten möglichst vermieden und **nie** ausserhalb des Siedlungsgebietes gepflanzt werden.
- Garten- und Landschaftsbau-Betrieben empfiehlt JardinSuisse den Kunden, die invasive Pflanzen in ihrem Garten haben, auf die Beeinträchtigung der Biodiversität hinzuweisen.
- Detaillierte Unterstützung zur **Entsorgung von Pflanzenmaterial** invasiver Pflanzen erhalten Sie hier: [www.kvu.ch](http://www.kvu.ch) / [Bekämpfungsmerkblätter](#)

Um der Informationspflicht nachzukommen und zur Auszeichnung von Pflanzen mit invasivem Potential, können Sie bei JardinSuisse mit einem Bestellformular folgende Etiketten bestellen.

### Deutsch

ACHTUNG Unkontrolliert kann diese Pflanze die Natur gefährden. Darf nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen. Bestände pflegen: zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen. Nicht selbst kompostieren. Schnittgut über Kehrrichtabfuhr entsorgen.  
Art. 5 Freisetzungsverordnung / [www.neophyten-schweiz.ch](http://www.neophyten-schweiz.ch)

### Français

ATTENTION Sans contrôle, cette espèce peut nuire à la nature. Planter seulement sous contrôle et dans les zones construites. Entretenir les plantes: tailler, ôter les fruits et les graines. Ne pas composter soi-même; éliminer avec les déchets verts ou les déchets ménagers.  
Art. 5 Ordonnance sur la dissémination dans l'environnement / [www.neophytes-envahissantes.ch](http://www.neophytes-envahissantes.ch)

### Italiano

ATTENZIONE Fuori controllo, questa specie può nuocere alla natura. Coltivare solamente in maniera controllata nei centri abitati. Curare le piante: potare, asportare frutti e semi. Non deporre nel vostro compostaggio; ma smaltire con i rifiuti verdi o i rifiuti domestici.  
Art. 5 Ordinanza sull'emissione deliberata nell'ambiente / [www.neofite-invasive.ch](http://www.neofite-invasive.ch)

### English

ATTENTION Uncontrolled, this plant can be a threat to nature. May only grow under control in urban areas. Take care of plant populations: cut back, remove fruit and seeds. Do not compost yourself; use the green or the normal waste collection to dispose of cuttings  
Art. 5 Release Ordinance / [www.neophyten-schweiz.ch](http://www.neophyten-schweiz.ch)

## 5. Liste von verbotenen, invasiven Neophyten

Für diese Pflanzen gilt ein **Umgangsverbot**, inkl. aller Hybriden und Sorten, gemäss Freisetzungsverordnung FrSV SR 814.911, **Anhang 2.1, gültig ab 1.9.2024**.  
Einzig die Bekämpfung der Pflanzen ist erlaubt.

Artikel-Gruppe	Wissenschaftlicher Name	Bezeichnung Deutsch
Laubgehölz	<b>Ailanthus altissima</b>	Götterbaum
Einjährig	<b>Ambrosia spp.</b>	Ambrosien, Traubenkräuter
Staupe	<b>Asclepias syriaca</b>	Syrische Seidenpflanze
Staupe	<b>Cabomba caroliniana</b>	Karolina-Haarnixe
Schlingpflanze	<b>Celastrus orbiculatus</b>	Rundblättriger Baumwürger
Wasserpflanze	<b>Crassula helmsii</b>	Nadelkraut
Wasserpflanze	<b>Elodea spp.</b>	Wasserpest
Staupe	<b>Heracleum mantegazzianum</b>	Riesenbärenklau, Herkulesstaupe
Schlingpflanze	<b>Humulus japonicus</b>	Japanischer Hopfen, Zierhopfen, Wildhopfen
Wasserpflanze	<b>Hydrocotyle ranunculoides</b>	Grosser Wassernabel
Einjährig	<b>Impatiens glandulifera</b>	Drüsiges Springkraut, Indisches Springkraut, Rotes Springkraut
Wasserpflanze	<b>Lagarosiphon major</b>	Schmalrohr, Wechselblatt-Wasserpest, Krause Afrikanische Wasserpest
Wasserpflanze	<b>Ludwigia spp.</b>	Südamerikanische Heusenkräuter inkl. Hybriden
Wasserpflanze	<b>Myriophyllum spp.</b>	Tausendblätter
Schlingpflanze	<b>Pueraria lobata</b>	Kopoubohne, Kudzu
Schlingpflanze /Staupe	<b>Reynoutria spp.</b> , Fallopia spp., Polygonum polystachyum, P. cuspidatum, P. perfoliatum	Asiatische Schlingknöteriche inkl. Hybriden, Japanischer Staudenknöterich, Japanknöterich
Laubgehölz	<b>Rhus typhina</b>	Essigbaum, Hirschkolbensusmach
Wasserpflanze	<b>Salvinia molesta</b>	Lästiger Schwimmpflanz, Büschelfarn
Staupe	<b>Senecio inaequidens</b>	Schmalblättriges Greiskraut
Schlingpflanze	<b>Sicyos angulatus</b>	Haargurke
Staupe	<b>Solidago spp.</b> Solidago virgaurea (Echte Goldrute, Alpen-Goldrute) ist erlaubt!	Amerikanische Goldruten inkl. Hybriden
Schlingpflanze	<b>Toxicodendron radicans</b>	Kletternder Giftsumach, Poison Ivy

Für diese Pflanzen gilt ein **Inverkehrbringungsverbot**, inkl. aller Hybriden und Sorten, gemäss Freisetzungsverordnung FrSV SR 814.911, **Anhang 2.2, gültig ab 1.9.2024**. Es gilt ein Abgabeverbot (Inverkehrbringung) der aufgeführten Pflanzen an Dritte, inkl. Einfuhr, Verkauf, Vermietung, Transport, Lagerung, Tausch, Verschenkung, Zusendung zur Ansicht.

Die **fachgerechte Pflege in Privatgärten** und auf Privatgrundstücken bleibt erlaubt. Die Überwinterung in Fachbetrieben ist bei Einhaltung der Bedingungen des BAFU (siehe Geltungsbereich) erlaubt.

Artikel-Gruppe	Wissenschaftlicher Name	Bezeichnung Deutsch
Laubgehölz	<b>Acacia dealbata</b>	Falsche Mimose, Silber-Akazie, Gelbe Mimose
Staupe	<b>Amorpha fruticosa</b>	Bastardindigo, Scheinindigo, Bleibusch
Staupe	<b>Artemisia verlotiorum</b>	Verlotscher Beifuss
Staupe	<b>Aster novi-belgii aggr.</b> , A. x salignus, A. x versicolor, A. lanceolatus, A. parviflorus	Neubelgische Aster, Glattblatt Aster, Weiden-Aster, Gescheckte Aster, Lanzettblättrige Aster, Tradescants Aster
Farn	<b>Azolla filiculoides</b>	Grosser Algenfarn
Laubgehölz	<b>Broussonetia papyrifera</b>	Papiermaulbeerbaum, Japanischer Papierbaum
Laubgehölz	<b>Buddleja davidii</b>	Schmetterlingsstrauch, Sommerflieder
Einjährig	<b>Bunias orientalis</b>	Glattes Zackenschötchen
Laubgehölz	<b>Cornus sericea</b>	Seidiger Hornstrauch, Weisses Hartriegel
Laubgehölz	<b>Cotoneaster horizontalis</b>	Korallenstrauch, Fächer-Zwergmispel, Steinmispel
Schlingpflanze	<b>Echinocystis lobata</b>	Stachelgurke, Igelgurke
Ein-Mehrjährig	<b>Erigeron annuus</b>	Einjähriges Berufkraut, Weisses Berufkraut, Feinstrahl
Staupe	<b>Galega officinalis</b>	Geissraute, Bockskraut, Geissklee, Fleckenkraut
Ziergras	<b>Glyceria striata</b>	Gestreiftes Süssgras, Gestreiftes Schwadengras
Schlingpflanze	<b>Lonicera henryi</b>	Henrys Geissblatt, Immergrünes Geissblatt, Geisssschlinge
Schlingpflanze	<b>Lonicera japonica</b>	Japanisches Geissblatt
Staupe	<b>Lupinus polyphyllus</b>	Vielblättrige Lupine, Stauden-Lupine, Wolfsbohne
Staupe	<b>Oenanthe javanica</b>	Wasserfenchel, Japanische Petersilie, Wassersellerie, Indischer Wassernabel
Schlingpflanze	<b>Parthenocissus quinquefolia aggr.</b> , P. inserta	Fünffingerige -, Gewöhnliche Jungfernebe, Selbstkletternde Jungfernebe, Wilder Wein
Laubgehölz	<b>Paulownia tomentosa</b>	Blauglockenbaum, Kaiserbaum, Kiri-Baum
Ziergras	<b>Pennisetum setaceum</b>	Afrikanisches Lampenputzergras, Rotes Lampenputzergras, Federborstengras
Bambus	<b>Phyllostachys aurea</b>	Gold-Bambus, Goldrohrbambus, Knotenbambus
Laubgehölz	<b>Prunus laurocerasus</b>	Kirschlorbeer, Lorbeerkirsche, Pontische Lorbeerkirsche
Laubgehölz	<b>Prunus serotina</b>	Herbst-Traubenkirsche
Bambus	<b>Pseudosasa japonica</b>	Japanischer Bambus, Pfeilbambus
Laubgehölz	<b>Rubus armeniacus</b>	Armenische Brombeere
Laubgehölz	<b>Rubus phoenicolasius</b>	Rotborstige Himbeere, Japanische Weinbeere
Wasserpflanze	<b>Sagittaria latifolia</b>	Breitblättriges Pfeilkraut
Staupe	<b>Sedum spurium</b>	Kaukasus-Fettkraut, Asien-Fetthenne, Teppichsedum
Staupe	<b>Sedum stoloniferum</b>	Ausläuferbildendes Fettkraut, Stolonen Fettblatt
Palme	<b>Trachycarpus fortunei</b>	Chinesische Hanfpalme, Fortunes Hanfpalme, "Tessiner Palme"